

**Gemeinde Böhmenkirch  
Landkreis Göppingen**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen  
und geschlossenen Gruben – Entsorgungssatzung der Gemeinde Böhmenkirch**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Böhmenkirch am 19.11.2025 folgende Änderung der Entsorgungssatzung vom 19.04.2000, zuletzt geändert am 06.11.2024, als Satzung beschlossen:

**§ 1 Änderungen**

**§ 9 [Gebührenhöhe] erhält folgende Fassung:**

Die Benutzungsgebühr beträgt:

bei **Selbstanlieferung**

für jeden Kubikmeter Abwasser aus geschlossenen Gruben	3,48 EUR
für jeden Kubikmeter Schlamm aus Kleinkläranlagen	34,80 EUR

bei **Abtransport durch die Gemeinde**

für jeden Kubikmeter Abwasser aus geschlossenen Gruben	25,44 EUR
für jeden Kubikmeter Schlamm aus Kleinkläranlagen	56,76 EUR

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

**§ 2 Übergangsregelung, Inkrafttreten**

Vorstehende Satzungsänderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Böhmenkirch, den 19.11.2025  
Bürgermeisteramt

Gez.  
Matthias Nägele  
Bürgermeister

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg ( GemO ) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Böhmenkirch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.